



Lärmschutzfensterprogramm 2023 Zuschussbeantragung für den Einbau von Lärmschutzfenstern Information zu Verfahren und Förderung

Die sog. Umgebungslärmkarten der vergangenen Jahre haben viele Bereiche aufgezeigt, in denen zur Lärmminderung Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies unterstreichen auch wieder die aktuellen Lärmkarten 2022 (Runde 4). Sie sind u.a. online einsehbar unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/.

In den Lärmaktionsplänen sind bisher Maßnahmen vorgesehenen und zuletzt vom Rat im Juni 2022 beschlossen. Sie greifen u.a. die lärmreduzierenden Möglichkeiten für einen Umstieg vom Auto auf Bus, Bahn und Rad, Lärmminderungskonzepte für mehrfachbelastete Handlungsräume, die Geschwindigeitssenkung, den Einbau von leisen Fahrbahnoberflächen, wie sog. Flüsterasphalt und weitere Sanierungsmaßnahmen z.B. der Bahn auf. Obwohl diese Maßnahmen den Außenlärm mindern können, lassen sich damit nicht überall und nicht sämtliche Lärmprobleme lösen. Häufig bleibt deshalb nur der Einbau neuer schallgedämmter Fenster als Maßnahme übrig.

Um den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu bieten, diese Investition für weniger Lärm innerhalb des Hauses oder der Wohnung zu ergreifen, hat das Umweltamt ein Förderprogramm für den Einbau von Lärmschutzfenstern aufgelegt.

Die vorgesehene Förderung erfolgt als Zuschuss. Bis zu einer Höchstgrenze von 3.000 Euro je Haus bzw. Wohnung kann gefördert werden. Für Eigentümer von mehreren Häusern oder Wohnungen ist eine jährliche Förderhöchstsumme von 20.000 Euro festgelegt.

Gefördert wird der Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. Balkon- und Terrassentüren mit maximal 225 Euro/m² sowie die nachträgliche Dämmung von Rolladenkästen, wenn sie sich in Wohn- oder Schlafräumen befinden. Dafür müssen diese an stark befahrenen kommunalen Straßen mit Lärmpegeln über 65/55 dB(A) Gesamttag/Nacht liegen. Der Einbau von schallgedämmten Lüftern ist ebenfalls zuwendungsfähig und kann mit maximal 225 Euro pro Schlafraum gefördert werden.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt soweit städtische Mittel dafür vorhanden sind. Die Reihenfolge der Förderung hängt ab von Prioritäten nach der Höhe der Lärmbelastung.

Antragsberechtigt sind Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümer*innen von besonders vom Straßenlärm betroffenen Wohngebäuden. Mieter sind nicht antragsberechtigt. Die Prüfung, ob ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht, erfolgt durch das Umweltamt.

Im Jahr 2023 ist einmalig eine Verlängerung der Antragstellung bis Ende September möglich. Interessierte können vom 29. August bis 30. September 2023 eine Förderung online beantragen. Ob eine grundsätzliche Förderaussicht besteht kann man selbst schnell per Onlineabfrage durch Eintragung der Adresse herausfinden. Diese Onlineabfrage und den Onlineantrag gibt es im Serviceportal der Stadt Bielefeld (service.bielefeld.de) unter dem Sucheintrag Lärmschutzfenster.

Bei Fragen steht das **Bürgerservicecenter telefonisch unter 0521/51-0** zur Verfügung oder es kann eine E-Mail an Laermschutzfensterprogramm@bielefeld.de gesendet werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm und zur Förderrichtlinie gibt es auch unter www.bielefeld.de/node/24632.